

Zerstörung des Bilateralen Weges

Die heute bestehenden Bilateralen Abkommen mit der EU sind Verträge, in denen die Schweiz und die EU Rechte und Pflichten vereinbart haben. Ist die Geltung von EU-Regeln vereinbart, so sind sie mit Zitierung und Datum festgelegt. Die vereinbarte Version gilt in der Schweiz. Auch wenn die EU ihre Gesetze ändert. So funktioniert das heute überwiegend geltende statische System der Bilateralen Abkommen.

Kerninhalt des Bilateralen Weges ist: Klare Verträge, die beiden Parteien Vorteile bieten und nur im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden können. Hat man gegenseitig Vorteile vereinbart, kann nicht eine Partei einen Vorteil einfach herausstreichen. Was abgemacht ist, gilt.

Mit dem Rahmenabkommen ändert sich das. Es gilt die „Dynamische Rechtsübernahme“. Ändert die EU im Vertragsbereich ihre Gesetze, so ist gilt das auch für die Schweiz, auch wenn sie Bibliotheken neuer Regeln beinhalten, oder wenn sie die Schweiz hunderte von Millionen pro Jahr kosten. Sie sind auch in der Schweiz zu akzeptieren, wenn sie Bestimmungen der bisherigen Bilateralen Abkommen abändern. (Art 5 des Rahmenabkommens)

Damit ändert sich der Charakter der Bilateralen Verträge. Nicht mehr, was abgemacht ist, gilt, sondern die neuen Regeln der EU. Wollen wir auf dem mit der EU vereinbarten Stand beharren (nach dem offenbar etwas veralteten Prinzip: Was abgemacht ist, gilt), dann gibt es ein umfangreiches „Streitbeilegungsverfahren“, an dessen Ende wir Sanktionen (unter dem Namen „Ausgleichsmassnahmen“) der EU akzeptieren. So kann die EU z.B. unter der im Rahmenabkommen vorgesehenen teilweisen Suspendierung von Bilateralen Verträgen die Vorteile der Schweiz streichen und die Nachteile stehen lassen. Weshalb noch Bilaterale Abkommen abschliessen, wenn wir die Erfüllung der Verpflichtungen der EU nur noch unter Akzeptieren von Sanktionen, z.B. die teilweise oder ganze Suspendierung Bilateralen Verträge verlangen können? Warum der EU mit dem Rahmenabkommen das Recht zu Suspendierung der Bilateralen Verträge geben, die wir eben noch in einer Volksabstimmung erneut genehmigt haben?

Zwei Teile des Rahmenabkommens zerstören den „Bilateralen Weg“

- 1. Das Recht der EU, mit neuen Regeln praktisch beliebig von den vereinbarten Bilateralen Abkommen abzuweichen, und**
- 2. Das Recht der EU zur „Suspension“ bilateraler Abkommen, falls sich die Schweiz eine abweichende Regel vorbehalten will (dynamische, nicht automatische Übernahme)**

Prof. Michael Ambühl, früher Chefunterhändler mit der EU, schreibt es etwas zurückhaltender: „Der bilaterale Weg, wie wir ihn kennen, wird nicht erhalten, sondern ... grundlegend geändert“ (NZZ vom 29.6.2020)

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Dynamische Rechtsübernahme; Ausgleichsmassnahmen der EU; Suspension von Bilateralen Vorteile der Bilateralen für die EU; Rosinenpicken](#)
